

# Die Berichtspflicht des Handelsvertreters (Teil 1)

Das OLG München nimmt in einem aktuellen Urteil zum Umfang der Berichtspflichten einer Handelsvertreterin Stellung.

Zum Teil glauben Handelsvertreter, sie würden dem Unternehmer keine Auskünfte schulden, da sie selbstständig tätig sind. Umgekehrt meinen manche Unternehmer, die für sie tätigen Handelsvertreter müssten auf Anforderung sogar Tagesberichte abliefern und darin detailliert schildern, mit welchen Tätigkeiten sie den Arbeitstag verbracht haben. Die gesetzlichen Bestimmungen, die das Recht des selbstständigen Handelsvertreters regeln (§§ 84 ff. HGB), sehen eine Unterrichtungspflicht ausdrücklich und zwingend vor. § 86 Absatz 2 HGB, der gemäß § 92 Absatz 2 HGB auch für Versicherungs- und Bausparkassenvertreter gilt, lautet wörtlich:

*„Er [der Handelsvertreter] hat dem Unternehmer die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jeder Geschäftsvermittlung und von jedem Geschäftsabschluss unverzüglich Mitteilung zu machen.“*

Was die „erforderlichen Nachrichten“ sind, ist nach der Rechtsprechung anhand der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. In einem solchen Einzelfall hat sich das OLG München in einem Urteil vom 30. Juni 2016 – 23 U 3265/15 mit dem Umfang der Auskunftspflichten befasst.

## Zeitlicher Umfang der Auskunftspflichten

Das OLG München hat dem klagenden Strukturvertriebsunternehmen, gestützt auf die Berichtspflicht nach § 86 Absatz 2 HGB, einen Auskunftsanspruch zugesprochen. Das Verlangen des Unternehmens zielte ursprünglich darauf, die Tätigkeiten der beklagten Handelsvertreterin während des Laufs der ordentlichen Kündigungsfrist zu „erforschen“, da das Unternehmen die von der Handelsvertreterin ausgesprochene fristlose Kündigung für unwirksam hielt. Das OLG sprach dem Unternehmen den Auskunftsanspruch aber nur bis zum Datum der fristlosen Kündigung zu, da die Kündigung seiner Ansicht nach wirksam war.

In der Begründung trat das OLG zunächst einer in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertretenen Ansicht entgegen,



### **Dr. Michael Wurdack**

*ist Rechtsanwalt und Partner der seit 40 Jahren auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen. Telefon. +49(0)551/49 99 60  
E-Mail: [kanzlei@vertriebsrecht.de](mailto:kanzlei@vertriebsrecht.de)  
Weitere Informationen, aktuelle Urteile und Seminarangebote rund ums Vertriebsrecht finden Sie auf der Kanzlei-Homepage: [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de)*

nach der der Auskunftsanspruch nach Beendigung des Handelsvertretervertrages erlösche. Dafür gebe es keine Rechtsgrundlage, zudem bestehe Missbrauchsgefahr durch Verzögerung der Auskunftserteilung.

## Inhalt der Auskunft

Das Gericht verurteilte die Vertreterin, Einzelauskünfte darüber zu erteilen,

- wie die aktuelle Kundenstruktur der Kunden der Vertreterin gestaltet war und welche Perspektiven und Risiken sich aus Sicht der Vertreterin hieraus für ihre Vermittlungstätigkeit ergaben,
- welche Verträge die Vertreterin im Berichtszeitraum vermittelt hat, unter Angabe des Vertragsgegenstandes sowie Namen und Anschrift des Kunden sowie des Produktgebers,
- welche Kunden die Vertreterin im Berichtszeitraum besucht hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der betreffenden Kunden sowie des Grundes für den Besuch einschließlich einer Einschätzung der Vertreterin, wie die besuchten

Kunden im Hinblick auf mögliche zukünftige Abschlüsse einzuordnen sind,

- ob und zu welchen Kunden der Vertreterin in Bezug auf die von ihr vermittelten Kunden Informationen vorlagen, wonach Zweifel an deren Bonität bestanden,
- ob die Vertreterin im Berichtszeitraum offizielle oder inoffizielle Abreden hinsichtlich künftiger Abschlüsse getroffen hat,
- ob die Vertreterin im Berichtszeitraum gegenüber Kunden oder Wettbewerbern geschäftsbezogene Gefälligkeiten erbracht hat, die zu zukünftigen Abschlüssen führen könnten,
- welche Werbemethoden die Vertreterin im Berichtszeitraum angewandt hat und welchen Erfolg diese hatten,
- ob es bei der Vertreterin persönliche Umstände gab, die Auswirkungen auf deren Tätigkeit für das Unternehmen hatten (zum Beispiel Krankheiten),
- welche Meinungen und Wünsche Kunden in Bezug auf ihre Tätigkeiten und/oder das Unternehmen geäußert haben,
- ob und gegebenenfalls wie sich nach Einschätzung der Vertreterin die Kundeninteressen maßgeblich verändert haben,
- ob der Vertreterin Aktivitäten von Wettbewerbern bekannt sind, die Einfluss auf deren Vermittlungstätigkeit hatten und/oder besonders erfolgreich waren,
- ob die Vertreterin Ideen oder Anregungen hatte, durch die ihre Vermittlungstätigkeit verbessert oder die vertriebenen Produkte für die Kunden hätten attraktiver werden können,
- ob der Vertreterin bei den im Berichtszeitraum erfolgten Kündigungen, Stornierungen oder anderweitigen Vertragsbeendigungen bezüglich der von ihr für das Unternehmen vermittelten Verträge jeweils der Grund für die Kündigung, Stornierung oder anderweitige Vertragsbeendigung bekannt ist, welche Gründe dies waren und welche Maßnahmen sie im Einzelfall unternommen hat, um die Kündigung, Stornierung oder anderweitige Vertragsbeendigung durch den Kunden zu verhindern,
- welche Informationen die Vertreterin hatte, dass von ihr für das Unternehmen vermittelte Kunden, die einen oder mehrere der vermittelten Verträge gekündigt, storniert oder anderweitig beendet haben, zu Wettbewerbern des Unternehmens wechseln wollten oder bereits gewechselt waren,
- inwieweit die Vertreterin bei von ihr für das Unternehmen vermittelten Kunden, die einen oder mehrere der vermittelten Verträge gekündigt, storniert oder anderweitig beendet haben, in irgendeiner Weise an diesen Kündigungen, Stornierungen oder anderweitigen Vertragsbeendigungen mitgewirkt, diese verursacht oder darauf hingewirkt hatte.

Zur Begründung verwies das Gericht unter anderem darauf hin, dass die Vertreterin verpflichtet sei, über ihre Kun-

denbesuche zu unterrichten, da sich auch hieraus für den Unternehmer Erkenntnisse über die weitere Geschäftstätigkeit ergeben könnten. Das Unternehmen könne im Einzelfall auch Auskunft über die angewandten Werbemethoden und deren Erfolg verlangen. Ob es einem Handelsvertreter gestattet sei, besondere, gerade von ihm entwickelte Methoden für sich zu behalten, könne dahingestellt bleiben. Die Vertreterin habe schon nicht dargetan, dass ein derartiger Fall vorliege.

Die Vertreterin sei auch zur Auskunft verpflichtet, ob es persönliche Umstände gegeben habe, die während der Vertragslaufzeit Auswirkungen auf ihre Tätigkeit als Handelsvertreterin hatten. Zwar sei der Antrag insoweit sehr umfassend. Da die Frage jedoch mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden könne und gerade keine Erläuterungen, um welche persönlichen Umstände es sich handle, nötig seien, bestünden letztlich keine Bedenken.

Desgleichen könne das Unternehmen Auskunft über Ideen und Anregungen verlangen, die die Vermittlungstätigkeiten verbessern oder die vertriebenen Produkte für die Kunden attraktiver machen könnten. Da die Vertreterin auch hier mit „ja“ oder „nein“ antworten könne, bedürfe es keiner Erörterung, ob der Antrag im Hinblick auf möglicherweise berechnete Geheimhaltungsinteressen der Vertreterin zu weit gefasst sei.

Unter Verweis auf frühere Rechtsprechung und Literatur nahm das OLG München an, dass auch die weiter noch aufgezählten Punkte, etwa zu bekannten Bonitätszweifeln, Stornierungsgründen oder Aktivitäten von Wettbewerbern, geschuldet waren.

*In Teil 2 lesen Sie, welche Auskünfte nach Ansicht des OLG München nicht geschuldet sind, wie die Berichtspflicht zu erfüllen ist und wie sich diese Pflicht mit der Selbstständigkeit des Handelsvertreters verhält.*

### Zusammenfassung

- Der Anspruch des Unternehmers auf Unterrichtung durch den Handelsvertreter erlischt auch nach Beendigung des Handelsvertretervertragsverhältnisses nicht.
- Vom Handelsvertreter können durchaus detaillierte Auskünfte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit verlangt werden.
- Diese Auskünfte müssen sich allerdings auf die Durchführung des Handelsvertretervertrages in Form der Vermittlung von Geschäften beziehen.